

AMTS BLATT

für die Stadt Fürstenwalde/Spree

9. Jahrgang

Freitag, 18. September 2009

Nr. 19



Fürstenwalde

Inhalt

Amtlicher Teil

- 1.1. Gemeinsame Wahlbekanntmachung
- 1.2. Bebauungsplan Nr. 65 „Sportforum an der Bäderbahn“
hier: 1. Aufstellung des Bebauungsplanes
2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Seite: 1

Seite: 5

Amtlicher Teil

1.1. Gemeinsame Wahlbekanntmachung

1. Am **27. September 2009** finden gleichzeitig die **Wahlen** zum

17. Deutschen Bundestag
sowie
5. Landtag Brandenburg

statt.

Die Wahlen dauern von **8 bis 18 Uhr**.

2. Die Stadt Fürstenwalde/Spree ist für beide Wahlen in folgende 28 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Molkenberg
Kulturraum
barrierefrei

Wahlbezirk 2: Trebus
Gaststätte Seeblick
Nebengebäude
Parkstraße 10

Wahlbezirk 3: Katholisches Gymnasium
Bernhardinum
Trebuser Straße 45
barrierefrei

Wahlbezirk 4: 4. Grundschule
Trebuser Straße 46 a
barrierefrei

Wahlbezirk 5: 4. Grundschule
Trebuser Straße 46 a
barrierefrei

Wahlbezirk 6: Kindertagesstätte Kunterbunt
Fr.-Ludwig-Jahn-Ring 33
barrierefrei

Wahlbezirk 7: 5. Grundschule
Wladislaw-Wolkow-Straße 36

Wahlbezirk 8: 2. Oberschule
Juri-Gagarin-Straße 40
barrierefrei

Wahlbezirk 9: 2. Oberschule
Juri-Gagarin-Straße 40
barrierefrei

Wahlbezirk 10: 5. Grundschule
Wladislaw-Wolkow-Straße 36


Wahlbezirk 11: Gaststätte Heidekrug
Diestelweg 2

Wahlbezirk 12: Fürstenwalder Hof
1. Obergeschoss
Gartenstraße 40-42
barrierefrei

Wahlbezirk 13: 2. Grundschule
Windmühlenstraße 11

Wahlbezirk 14: 2. Grundschule
Windmühlenstraße 11

Wahlbezirk 15: Fürstenwalder Hof
1. Obergeschoss
Gartenstraße 40-42
barrierefrei

9. Jahrgang	Freitag, 18. September 2009	Nr. 19	
Wahlbezirk 16:	Musik- und Kunstschule Fiete-Schulze-Straße 4/5	3.	Die Briefwahlvorstände für beide Wahlen treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in Fürstenwalde/Spree, Am Markt 4-6, in den Räumen 114, 162, 189, 200, 224 und 258 zusammen.
Wahlbezirk 17:	Geschwister-Scholl- Gymnasium Frankfurter Straße 70 barrierefrei		
Wahlbezirk 18:	Kindertagesstätte Nesthäkchen Am Rechenzentrum 1	4.	Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
Wahlbezirk 19:	Gaststätte Waldschlösschen Spreenhagener Straße 4		Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass oder ein sonstiges gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.
Wahlbezirk 20:	Kindertagesstätte Pustebume Lotichiusstraße 31 barrierefrei		
Wahlbezirk 21:	Kleingartenanlage „Zur Guten Hoffnung“ Joh.-R.-Becher-Straße 25		Die Wahlbenachrichtigungen sollen bei der Wahl abgegeben werden.
Wahlbezirk 22:	Kindertagesstätte Pustebume Lotichiusstraße 31 barrierefrei	5.	Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal für jede Wahl, für die sie oder er wahlberechtigt ist, einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.
Wahlbezirk 23:	1. Oberschule August-Bebel-Straße 51		Jede Wählerin und jeder Wähler hat für jede Wahl, für die sie oder er wahlberechtigt ist, eine Erststimme und eine Zweitstimme.
Wahlbezirk 24:	Kindertagesstätte Regenbogen Paul-Frost-Ring 42 barrierefrei		Der <u>Stimmzettel für die Bundestagswahl</u> enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
Wahlbezirk 25:	Altenpflegeheim „Katharina von Bora“ Langewahler Straße 2 barrierefrei		a) für die Wahl im Bundestagswahlkreis (Erststimme) in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der in diesem Wahlkreis zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennwortes und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
Wahlbezirk 26:	Jugendfreizeitzentrum Südclub Bahnhofstraße 5 barrierefrei		
Wahlbezirk 27:	1. Grundschule Bahnhofstraße 22		
Wahlbezirk 28:	Kindertagesstätte Anne Frank Splettstößerstraße 4		b) für die Wahl nach Landeslisten (Zweitstimme) in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen in der Zeit vom 24.08.2009 bis 30.08.2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

Der Stimmzettel für die Landtagswahl enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

a) für die Wahl im Landtagswahlkreis (Erststimme) die für diesen Wahlkreis zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,

b) für die Wahl nach Landeslisten (Zweitstimme) die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

Die Wählerin oder der Wähler gibt

bei der Bundestagswahl

die **Erststimme** in der Weise ab, dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz

oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und

die **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blau-Druck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll;

sowie

bei der Landtagswahl

die **Erststimme** in der Weise ab, dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und

die **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Jeder Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die für die jeweilige Wahl vorgesehene Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

Blinde und sehbehinderte Wähler haben die Möglichkeit, mit Hilfe einer Stimmzettelschablone zu wählen. Die Schablone kann beim Blinden- und Sehbehinderten-Verband Brandenburg e.V. kostenlos angefordert werden.

6. Die Wahlhandlungen sowie die im Anschluss an die Wahlhandlungen erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift

oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

7. Wähler, die einen Wahlschein für die Bundestagswahl haben, können an dieser Wahl in dem Bundestagswahlkreis, in dem der jeweilige Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Bundestagswahlkreises

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wähler, die einen Wahlschein für die Landtagswahl haben, können an dieser Wahl in dem Landtagswahlkreis, in dem der jeweilige Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Landtagswahlkreises

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer bei der **Bundestagswahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel für die Bundestagswahl, einen **blauen** amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen **roten** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **roten** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **blauen** Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Bundestagswahl so rechtzeitig der auf dem **roten** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der **rote** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer bei der **Landtagswahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel für die Landtagswahl, einen **hellgrünen** amtlichen Wahlumschlag sowie einen **gelben** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **gelben** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **hellgrünen** Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein

für die Landtagswahl so rechtzeitig der auf dem **gelben** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der **gelbe** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Bundestagswahl und für die Landtagswahl sind also jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden oder bei der jeweils angegebenen Stelle abzugeben!

8. In den nachfolgend aufgeführten Wahlbezirken werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr in 5 Gruppen vermerkt sind, verwendet.

Wahlbezirk 3: Katholisches Gymnasium
Bernhardinum
Trebuser Straße 45

Wahlbezirk 6: Kindertagesstätte Kunterbunt
Fr.-Ludwig-Jahn-Ring 33

Wahlbezirk 10: 5. Grundschule
Wladislaw-Wolkow-Straße 36

Wahlbezirk 17: Geschwister-Scholl-
Gymnasium
Frankfurter Straße 70

Wahlbezirk 23: 1. Oberschule
August-Bebel-Straße 51

Wahlbezirk 24: Kindertagesstätte
Regenbogen
Paul-Frost-Ring 42

Das Verfahren ist in dem Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WstatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Gesetz vom 17. Januar 2002 (BGBl. I S. 412), und in den § 49 Absatz 2 des Brandenburgischen Landtagswahlgesetzes geregelt und zugelassen. Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen.

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht bei jeder Wahl nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichti-

ges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Fürstenwalde, 15.09.2009

im Auftrag



Roswitha Quilitz
Wahlbehörde

1.2. Bebauungsplan Nr. 65 „Sportforum an der Bäderbahn“

hier: **1. Aufstellung des Bebauungsplanes**
2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 03.09.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Sportforum an der Bäderbahn“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Anlass ist die geplante Errichtung einer Sportfreianlage für den Schul- und Vereinssport im Bereich südlich der Gerhard-Goßmann-Grundschule und der Pneumant-Sporthalle. Für die planungsrechtliche Zulässigkeit dieses Vorhabens ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Das ca. 4,8 ha große Plangebiet befindet sich in Fürstenwalde Süd zwischen Bahnhofstraße, der Regionalbahnlinie RB 35 nach Bad Saarow, Alte Langewahler Chaussee und Roteichenstraße. Es ist im Übersichtsplan dargestellt.

Der Geltungsbereich umfasst: Flurstücke 119, 120, 121, 217 tw, 218 tw der Flur 158, Flurstücke 55 tw, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64 tw, 246 tw der Flur 163, Gemarkung Fürstenwalde.

Im Bebauungsplan soll im nördlichen Teil eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ mit einem Baufeld festgesetzt werden, um zu einem späteren Zeitpunkt einen Anbau an die vorhandene Sporthalle realisieren zu können. Im überwiegenden Teil des Plangebietes ist die Festsetzung einer Fläche für Sportanlagen geplant, die zulässigen Anlagen, Sportarten und Betriebszeiten werden genau definiert.

Der Bebauungsplan kann aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Fürstenwalde entwickelt werden. Im FNP ist der nördliche Teilbereich als Fläche für den Gemeinbedarf und der übrige Bereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportfläche“ dargestellt.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Um die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die Ziele und Zwecke der Planung und deren Auswirkungen zu unterrichten, wird der Bebauungsplanvorentwurf mit Begründung

vom 02.10.2009 bis einschließlich 02.11.2009

im Wartebereich der Fachgruppe Stadtplanung
2. Obergeschoss im Rathauscenter,
Am Markt 4-6 in
15517 Fürstenwalde

während folgender Zeiten:

Montag	07.00 - 14.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 18.00 Uhr und
Freitag	09.00 - 16.00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Im Auslegungszeitraum wird jedermann Gelegenheit gegeben, sich zur vorliegenden Planung zu äußern.

Zusätzlich besteht während der allgemeinen Sprechzeiten der Verwaltung die Möglichkeit zur Erörterung der Planung.

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 16 Hauptsatzung der Stadt Fürstenwalde

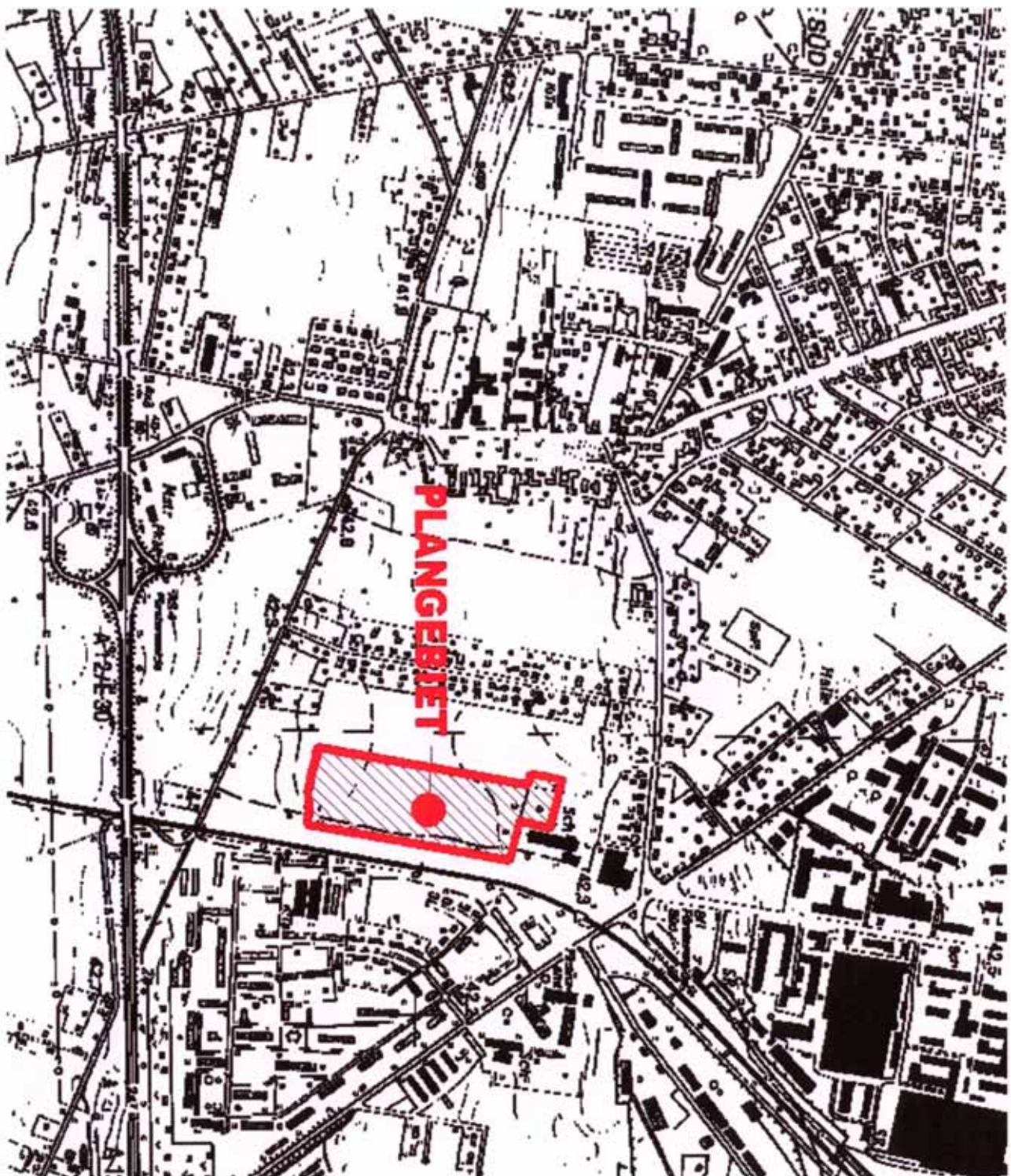
Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Sportforum an der Bäderbahn“ und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit werden hiermit gemäß § 16 Hauptsatzung der Stadt Fürstenwalde bekannt gemacht.

Fürstenwalde, den 16.09.2009



Reim
Bürgermeister





Bebauungsplan Nr. 65
"Sportforum an der
Bäderbahn"
Übersichtsplan

Ende des Amtsblattes

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Fürstenwalde/Spree

Herausgeber:

Stadt Fürstenwalde/Spree

Bürgermeister

Am Markt 4-6

15517 Fürstenwalde/Spree

Redaktion, Satz, Druck und Vertrieb:

Fachgruppe Verwaltungsservice

Am Markt 4-6

15517 Fürstenwalde/Spree

Tel.: 03361-557116

Fax : 03361-557412

e-mail: amtsblatt@fuerstenwalde-spree.de

Herstellung: Eigendruck

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internet: www.fuerstenwalde-spree.de

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in der Regel alle 14 Tage und liegt zur Selbstabholung bereit:

1. Stadtverwaltung Fürstenwalde/Spree
Bürgerbüro
Am Markt 4
15517 Fürstenwalde/Spree
2. Stadtbibliothek Fürstenwalde/Spree
Kulturfabrik
Domplatz 7
15517 Fürstenwalde/Spree

Einzelbestellung oder Abonnement:

Einzelpreis 0,50 Euro (Porto), Jahresabonnement gegen Erstattung der Portokosten in Höhe von 12,00 Euro, zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung. Neu- und Abbestellungen richten Sie bitte an o.g. Adresse. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementpreis jederzeit möglich. Kündigungen müssen schriftlich bis zum 25. des Monats für den kommenden Monat an o.g. Adresse erfolgen.

